



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Rückschlüsse aus der Lex Chamavorum

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

2. Der nächstliegende Weg für die Rekonstruktion ist der Rückschluß aus der Lex Chamavorum, dem einzigen fränkischen Volksrecht der Karolingerzeit. Als Abänderungen des alten Rechts, die deshalb als Wirkung des Constitutum in Frage kommen, ergibt die Wergeldtafel 3 Differenzen. 1. Das Wergeld des Franken entspricht in der Hauptsache seinem alten Wergelde. Gegenüber dem Wergeld des Saliens besteht eine Differenz in kleinem Umfang. Die Bußschillinge der Lex Salica waren schwere Vollschillinge von 40 Denaren. Die Substitution von 3 Kleinschillingen (leichten Trienten) würde nicht voll äquivalent sein, sondern immer noch eine kleine Herabsetzung enthalten. Anders freilich, wenn wir die Wergelder der Lex Ripuaria zugrundelegen und auf die leichten Vollschillinge der Merowingerzeit beziehen. Dann würden 200 dieser Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ergeben, sodaß eine bloße Umrechnung vorliegt. 2. Der Neufreie hat ein Wergeld von 200 Kleinschillingen. Dieses Wergeld kann nicht durch Umrechnung aus einem alten Wergeld entstanden sein. Die alten Gesetze haben einen allgemeinen Stand der Neufreien überhaupt nicht gekannt, und die tatsächlich vorhandenen Wergelder der Romani possessores, der homines tabellarii, romani et regii, betragen 100 Goldschillinge, konnten daher durch Umrechnung niemals die Zahl 200 Kleinschillinge ergeben. Diese Zahl kann sich nur durch eine gesetzliche Norm erklären, etwa des Inhalts, daß das alte Wergeld der fränkischen Gemeinfreien von 200 Vollschillingen auf die Neufreien übertragen worden ist, aber unter konträrer Substitution der Kleinschillinge und daher unter Herabsetzung auf  $\frac{2}{3}$  des alten Wertes. Der Schluß der alten Lehre auf eine Herabsetzung der alten Wergelder ist also insofern richtig. Unrichtig ist nur die Meinung, daß das alte Wergeld des oberen Standes geändert wurde, und der große Umfang der eingetretenen Änderung. Diejenige Rechtsänderung, die in Frage steht, ist die Schaffung eines neuen Wergeldes für einen neuen Stand unter Benutzung der alten Zahl. 3. Als dritte Änderung kommt in Betracht, daß das Latengeld von den 100 Schillingen, das nach der Lex Salica in großen Schillingen zu zahlen ist, in der Lex Chamavorum auf kleine Schillinge herabgesunken ist<sup>1)</sup>. Die Lex Ripuaria hat 36 (108 Kleinschillinge). Für das ripuarische Recht würde wiederum nur eine Abrundung vorliegen. Die allein sichere und zugleich wichtigste dieser Änderungen, auf deren Erörterung wir uns beschränken wollen, ist die Schaffung des Wergeldes von 200 Kleinschillingen für die Neufreien. Der Rückschluß begründet zunächst nur eine Vermutung für den Inhalt des Constitutum, die einer Bestätigung durch andere Beobachtungen bedarf. Vorher empfiehlt es sich, die Folgen der fraglichen Anordnung und zugleich zu erwägen, welche Umstände zu dieser Anordnung Anlaß geben konnten.

3. Die Folgen dieser Änderung wären außerordentlich bedeutsame gewesen. Diejenigen ständischen Differenzen, die in dem Wergeld zum Ausdruck kommen, das ist völlig sicher, müssen auch bei den anderen Bußen

<sup>1)</sup> Diese Änderung ist deshalb unsicher, weil es zweifelhaft ist, ob das Wort Lite in der Lex Salica dieselbe niedrige Libertinenstufe bezeichnet wie später. Dem altsalischen Liten entspricht, wie es scheint, der Ausdruck liberatus. In Kent finden wir drei in den Bußen verschiedene Klassen von Laten